



## Antrag

Vorlagen-Nr.: A-274/2021-2026

Aktenzeichen: FB 1 - Gü/Te

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023

### Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 23. November 2023 betr. Überwachung durch Fragerecht

### Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung ändert bzw. ergänzt ihre Geschäftsordnung wie folgt

- Schriftliche Anfragen und (§ 32)
- Anfragen in der Stadtverordnetenversammlung (§ 32 a)

Der § 32 wird wie folgt gefasst und um den § 32 a ergänzt:

#### § 32 Schriftliche Anfragen

- (1) Schriftliche Anfragen von Stadtverordneten oder einer Fraktion an den Magistrat sind bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Die Anfragen können auch in elektronischer Form erfolgen. Die Anfragen werden unmittelbar an den Magistrat weitergeleitet und sind durch diesen ohne Verzögern zu beantworten.
- (2) Sollte die Anfrage nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen beantwortet werden, ist sie auf Antrag einer Fraktion oder der Fragestellerin bzw. des Fragestellers auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen und zur Diskussion zu stellen. Zur Begründung der Anfrage erhält zunächst die Anfragende oder der Anfrager das Wort.

#### § 32 a Anfragen in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In jeder Stadtverordnetenversammlung können mündliche Fragen an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats gestellt werden.
- (2) Es können nach der Beantwortung der Fragen insgesamt zwei Zusatzfragen zum Fragegegenstand gestellt werden. Zusätzlich kann jede Fraktion zum Fragegegenstand eine Zusatzfrage stellen.

#### Begründung:

Vor der letzten Kommunalwahl wurde mit einem Plus an Transparenz geworben. Im Tagesgeschäft muss man leider feststellen, dass die Transparenz eher abgeschmolzen anstatt ausgebaut wird.

So werden z.B. die Fragerechte auf eine zeitlich eingeschränkte Schriftform reduziert. Eine Beantwortung erfolgt zum Teil in schuldhaft verzögerter Art und Weise. Die Möglichkeit von mündlichen Fragen in der Stadtverordnetenversammlung wurde nicht mehr zugelassen. Die zur Abstimmung gestellten Änderungen der Geschäftsordnung sind in rechtlicher Hinsicht statthaft. Sie stärken die Überwachungsrechte der Mandatsträger und bringen mehr Transparenz in die Verwaltungsabläufe.

Bei Bedarf kann auf bestehende Geschäftsordnungen anderer Kommunen verwiesen werden, die bereits vergleichbare Regelungen enthalten und diese in der Praxis auch anwenden.